

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Rathmannsdorf vom 18.10.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Tourismusabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht in der Gemeinde ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (= Ortsfremde) selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen den selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Personen im Sinne des Abs. (1) sind u. a.:
 - a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (wie Hotels, Gasthöfe, Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern und sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Inhaber von Camping- und Zeltplätzen
 - b) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern,
 - c) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafé),
 - d) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen
 - e) Inhaber von Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte),
 - f) Inhaber von Einkaufsmärkten, Fachmärkten, Baumärkten und Baustoffhandlungen
 - g) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen,
 - h) Hand- und Fußpflger, Kosmetiker, Physikalische Therapien, Masseur, Friseur
 - i) Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler,

Glaser, Elektriker, Autolackierereien, Kfz-Reparaturwerkstätten, Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Metall- und Kunststoff verarbeitende Betriebe, Zimmerer, Bäckereien, Gärtnereien); Transportunternehmen; Dienstleistungen, Hausmeisterdienste, Unternehmen der Gebäudereinigung

- j) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen
 - k) Tankstellen und Brennstoffhandlungen
 - l) Telekommunikationsunternehmen/Netzbetreiber
 - m) Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber
 - n) Inhaber von Reisebüros
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabenschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Abgabefreiheit

- (1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus im Gemeindegebiet erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.
- (2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:
 - a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen oder Unternehmen die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafplätze die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden
 - b) bei Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze
 - c) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge,
 - d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach der Anzahl der Sitzplätze
 - e) bei allen übrigen in § 2 Abs.3 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Anzahl der Arbeitskräfte.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)

- 1. in einem Hotel, Gasthof, Pension
je Bett/Schlafplatz

45,00 €

2.	in einer Ferienwohnung und bei sonstiger Beherbergung gegen Entgelt je Bett/Schlafplatz	36,00 €
3.	Herberge für Kinder- und Jugendgruppen je Bett/Schlafplatz	15,00 €
<u>b) in den Fällen des § 4 Abs. 2b)</u>		
	Camping- und Zeltplätze je Stellplatz	6,00 €
<u>c) in den Fällen des § 4 Abs. 2c)</u>		
	Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs je Taxe/Kleinbus/Mietwagen	40,00 €
<u>d) in den Fällen des § 4 Abs. 2d)</u>		
	Speise- und Schankwirtschaften je Betriebsstätte	
	Stufe 1: bis 50 Sitzplätze	125,00 €
	Stufe 2: über 50 Sitzplätze	160,00 €
<u>e) in den Fällen des § 4 Abs. 2 e)</u>		
1.	Imbissstände und Kiosks je Betriebsstätte	60,00 €
2.	Inhaber von Getränkemarkt, Getränkehandel und Bierniederlagen je Betriebsstätte	60,00 €
3.	Ladengeschäfte je Betriebsstätte	
	Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	60,00 €
	Stufe 2: 1- 5 Beschäftigte	120,00 €
	Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	180,00 €
4.	Einkaufsmärkte, Fachmärkte, Baumärkte, Baustoffhandel je Betriebsstätte	
	Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	150,00 €
	Stufe 2: 1- 5 Beschäftigte	300,00 €
	Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	450,00 €
5.	Brennstoffhandel je Betriebsstätte	
	Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	22,50 €
	Stufe 2: 1-5 Beschäftigte	45,00 €
	Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	67,50 €
6.	Tankstellen je Zapfsäule	73,00 €
7.	Reisebüros je Betriebsstätte	
	Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	62,50 €
	Stufe 2: 1-5 Beschäftigte	94,00 €
	Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	75,00 €

8. Architekten- bzw. Ingenieurbüros, Werbeagenturen je Betriebsstätte	
Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	62,50 €
Stufe 2: 1-5 Beschäftigte	94,00 €
Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	100,00 €
9. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten je Betriebsstätte	
Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	25,00 €
Stufe 2: 1-5 Beschäftigte	50,00 €
Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	75,00 €
10. Friseure, Hand- und Fußpfleger, Masseure, Kosmetiker je Betriebsstätte	
Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	22,50 €
Stufe 2: 1-5 Beschäftigte	45,00 €
Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	67,50 €
11. Inhaber von Dienstleistungsunternehmen, Hausmeisterdienste, Gebäudereinigungen je Betriebsstätte	
Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	22,50 €
Stufe 2: 1-5 Beschäftigte	45,00 €
Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	67,50 €
12. Inhaber von Kfz-Reparaturwerkstätten je Betriebsstätte	
Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	25,00 €
Stufe 2: 1-5 Beschäftigte	50,00 €
Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	75,00 €
13. Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Transportunternehmen und sonstigen Betrieben und Unternehmen soweit nicht durch § 2 Abs. 3 erfasst je Betriebsstätte	
Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	22,50 €
Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte	45,00 €
Stufe 3: 6 - 10 Beschäftigte	67,50 €
Stufe 4: 11 - 20 Beschäftigte	90,00 €
Stufe 5: ab 21 Beschäftigte	112,50 €
14. Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber je Betriebsstätte / Versorgungsgebiet	100,00 €
15. Energieversorgungsunternehmen / Versorgungsgebiet je Betriebsstätte / Versorgungsgebiet	250,00 €

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

- (3) Die Abgabe wird nach Ablauf des 01.08. im Erhebungszeitraum festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Kalenderjahres maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit bereits vor dem 01.07. des Kalenderjahres aufgegeben, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufgabe maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Kalenderjahr aufgenommen oder beendet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages erhoben. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Tourismusabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Tourismusabgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Sie haben der Gemeinde unverzüglich Änderungen der für die Abgabepflicht maßgeblichen Verhältnisse sowie die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 2 anzuzeigen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §§ 5, 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 13.02.2006 außer Kraft.